

**Zeitschrift:** Werk, Bauen + Wohnen  
**Herausgeber:** Bund Schweizer Architekten  
**Band:** 93 (2006)  
**Heft:** 7/8: Gebaute Topografie = Topographie construite = Built topography

## **Werbung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Hand muss weiterhin mit den Wohnungsbau- genossenschaften zusammenarbeiten, um einen genügend hohen Marktanteil an gemeinnützigen Wohnungen zu sichern.

Detlev Ipsen, Professor für Stadt- und Regionsoziologie an der Universität Kassel weist darauf hin, dass sich der heutige und zukünftige Wohnungsmarkt nicht alleine auf das Bereitstellen von qualitativem Wohnraum beschränken kann. Die Wohnungswirtschaft wird in Zukunft auch das Wohnumfeld mitgestalten; das heißt Orte schaffen, an denen sich Menschen von dem konstanten «Fließraum» – wie Verkehr und Vernetzung – abgrenzen können. Dies bedeutet, dass

sich die Wohnungswirtschaft zum Life Management entwickelt. Sie übernimmt verstärkt die Aufgabe, das «komplexe Leben um das Wohnen zu organisieren».

Ein in Frankreich vor kurzem fertig gestelltes Projekt zeigt, dass auch im sozialen Wohnungsbau innovativer Wohnraum entstehen kann. Mit der Cité Manifeste in Mulhouse baute die älteste französische Sozialbaugesellschaft SOMCO unter der Leitung von Jean Nouvel und vier weiteren Architekten eine vielfältige, qualitativ hochwertige und trotzdem preisgünstige Wohnbausiedlung.

Nach einer langen Tradition des standardisierten, funktionalistischen Wohnungsbaus stehen

die Entscheidungsträger aus dem Immobilien-, Bau- und Wohnwesen heute vor einer fast unlösbaren Aufgabe. Bauten sollen den Bedürfnissen des heutigen und des zukünftigen Bewohners entsprechen, zudem sollen alle ihre Komponenten dem Aspekt der Nachhaltigkeit gerecht werden. Die Realisierung wiederum ist von bestehenden Rahmenbedingungen abhängig, von starren Bau gesetzen, Investoren und politischen Entscheiden. Der Wohnungsbau wird im wahrsten Sinn des Wortes zum «Management» all dieser Aspekte.

Katharina Marchal

## Innovation und Hightech im Außenbereich



Hartmann bietet Lebensqualität:  
Sonnen- und Wetterschutz



Hartmann öffnet Ihnen Tür und  
Tor: automatische Garagentore



Hartmann setzt visionäre  
Architektur um



HARTMANN + CO AG/SA  
Storen-, Tor- und Metallbau  
Längfeldweg 99 / PF 8462  
2500 Biel-Bienne 8

Tel. 032 346 11 11  
Fax 032 346 11 12  
info@hartmanncoag.ch  
www.hartmanncoag.ch

Hartmann ist immer für Sie  
da: auch bei Service und  
Reparaturen

# architektur.aktuell

Überzeugen Sie sich.

Testen Sie

architektur.aktuell  
für 3 Monate im attraktiven

# Mini-Abo

um nur € 24,-

statt € 38,40  
bei Kauf  
von Einzelheften

Test architektur.aktuell  
for 3 months and  
pay only € 24,-

Aktuelle Bauten Contemporary buildings Essays State-of-the Art Photography  
Ausstellungen und Kongresse Exhibitions and congresses Bücher, Internet, Neue  
Medien Books, internet, new media Produktinformationen Product information

zweisprachig published in German | English

Kunsthaus Wien, Feichtinger Architekten Photo Paul Ott

## Neugierig geworden?

Bestellen Sie jetzt ein Mini-Abonnement für 3 Monate zum Kennenlernen um nur € 24,-.\*  
Sie sparen € 14,40 gegenüber Kauf von Einzelheften.

NAME \_\_\_\_\_

GEGEN RECHNUNG

ADRESSE \_\_\_\_\_

BELASTEN SIE MEINE KREDITKARTE

EMAIL \_\_\_\_\_

MASTERCARD  VISA  AMEX  DINERS

DATUM \_\_\_\_\_

KARTEN-NR. 

UNTERSCHRIFT \_\_\_\_\_

GÜLTIG BIS \_\_\_\_\_

**architektur.aktuell**

Sachsenplatz 4-6, 1201 Wien, Österreich

**Fax +43/1/330 24 26-62**

email: journals@springer.at

\* Wenn ich mich nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der dritten Ausgabe schriftlich melde, erhalte ich architektur.aktuell für ein weiteres Jahr zum gültigen Jahresabopreis. Preise gültig bis 31. Dezember 2006.



## Gleichbehandlung der Stockwerkeigentümer

Das Bundesgericht hat in einem kürzlich publizierten Entscheid grundsätzliche Überlegungen zum Rechtsmissbrauchsverbot und zum Gleichbehandlungsgebot im Verhältnis unter Stockwerkeigentümern festgehalten (BGE 131 III 459 ff.). Sie werden unten dargelegt. Aber auch bereits die Verfahrensvorschriften im Gesetz zu den Mehrheitsanforderungen bei Beschlüssen wollen die Gleichheit der Stockwerkeigentümer gewährleisten und den Machtmissbrauch durch die Mehrheit verhindern. Das einfache Mehr nach Köpfen, das qualifizierte Mehr nach Köpfen und Wertquoten und erst recht das an sich nicht einem demokratischen Entscheidverständnis entsprechende Einstimmigkeitserfordernis für besondere Beschlüsse gewähren einen umfassenden Minderheitenschutz.

Folgender Sachverhalt war vom Bundesgericht zu beurteilen: Die Liegenschaft war aufgeteilt in 5 Stockwerkeinheiten: im Erdgeschoss eine Geschäftsräumlichkeit, ursprünglich ein Café, heute eine Mode-Boutique, in den oberen Stockwerken 4 Einheiten als Wohnungen oder Praxisräume. Verschiedene Stockwerkeigentümer haben auf Erdgeschoss Höhe an der Fassade des Gebäudes Reklameeinrichtungen angebracht. Sie bezahlen alle für die Inanspruchnahme der Fassade einen jährlichen Beitrag in den Erneuerungsfonds, außer Stockwerkeigentümer Nr. 1, obwohl auch er Reklameeinrichtungen früher für das Café und heute für die Boutique angebracht hat. Der Eigentümer Nr. 3 beantragte gestützt auf das Rechtsmissbrauchsverbot und das Gleichbehandlungsgebot der Stockwerkeigentümergemeinschaft einen Beitrag für die Fassadennutzung für alle, auch für Nr. 1. Die Versammlung lehnte dies mit Mehrheitsbeschluss ab – Nr. 3 focht diesen Beschluss gerichtlich an.

Das Gesetz enthält wie erwähnt Bestimmungen, die in verfahrensmässiger Hinsicht den Min-

derheitenschutz garantieren. Hinsichtlich des Inhalts der Beschlüsse bestehen aber keine besonderen derartigen Normen – es gelten die allgemeinen Grundsätze des Rechtsmissbrauchsverbotes und des Gleichbehandlungsgebotes. Rechtsmissbräuchlich handelt, wer von mehreren gleichwerten Möglichkeiten, die ihm zur Ausübung eines Rechts offen stehen, ohne sachlichen Grund gerade diejenige wählt, welche für einen andern besondere Nachteile mit sich bringt. Das Rechtsmissbrauchsverbot verbietet im Stockwerkeigentumsrecht auch, dass die zuständige Mehrheit die ihr eingeräumte Macht gegenüber der Minderheit missbraucht, indem sie beispielsweise ohne sachlichen Grund der Minderheit ihre Interessen aufzwingt. Mit der Vorzugsbehandlung von Eigentümer Nr. 1 war dieser Grundsatz vorliegenfalls nicht verletzt. Unter dem Aspekt des weitergehenden Gleichbehandlungsgebotes ergibt sich folgendes: Unterscheidungen zwischen Stockwerkeigentümern sind zulässig und oftmals auch nötig. Eine Unterscheidung verstösst erst dann gegen das Gleichbehandlungsgebot, wenn es dafür keinen sachlichen Grund gibt. Zudem muss die nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung ein gewisses erhebliches Mindestmass erreichen. Das Gleichbehandlungsgebot gilt insbesondere für die Nutzung der gemeinschaftlichen Teile. Dazu zählt auch die Außenfassade. Ein sachlicher Grund muss deshalb ganz besonders dann vorliegen, wenn Sondernutzungsrechte an gemeinschaftlichen Teilen eingeräumt werden, die definitionsgemäss das gleiche Recht jedes andern ausschliessen.

Im konkreten Fall wertete das Bundesgericht die unterschiedliche Zwecksetzung und die unterschiedliche Lage der Stockwerkeinheiten als ausreichenden sachlichen Grund für eine unterschiedliche Regelung der Fassadennutzung. Die gewerbliche Nutzung der Einheit Nr. 1 müsse die Werbemöglichkeit an der Außenfassade zwangsläufig mit einschliessen, argumentierte es. Es liesse sich deshalb mit «vor dem Gleichbehandlungsgebot haltbaren Gründen» ausführen, «in der regulationskonformen Nutzung des Erdgeschosses als

Laden sei eine entschädigungslose Nutzung der Fassade auf Erdgeschoss Höhe zu Reklamezwecken inbegriffen, während die gleiche entschädigungslose Nutzung den Obergeschossen nicht zustehe.»

Thomas Heiniger

# ehr geizig

**masterstudium  
architektur  
[www.zhwin.ch](http://www.zhwin.ch)**